

Eike Wolgast

Melanchthon und die Täufer

Dem Kollegen Gottfried Seebaß zum 60. Geburtstag

I. Der historische Kontext

Das konfessionelle Zeitalter war keine Periode der Toleranz und des gegenseitigen Geltenlassens. Je fester die Menschen in ihrer eigenen Glaubensüberzeugung verwurzelt waren, desto weniger waren sie bereit, einer anderen Glaubensüberzeugung ein auch nur relatives Eigengewicht zuzugestehen. Eine partielle Ausnahme stellten lediglich die Juden dar, wenngleich sie von den Christen vor allem als Missionsobjekte angesehen wurden.¹ Besonders abweisend verhielt sich das Zeitalter gegen Konvertiten, prinzipielle oder graduelle Dissidenten, Abgefallene und Vertreter generell heterodoxer Lehren. Hier galt für Altkirchliche wie für Evangelische nahezu ungebrochen die Überzeugung, die Thomas von Aquino im 13. Jahrhundert für die unterschiedliche Behandlung von Heiden bzw. Juden und Ketzern formuliert hatte: „Accipere fidem est voluntatis, sed tenere iam acceptam est necessitatis. Et ideo haeretici sunt compellendi, ut fidem teneant.“ („Den Glauben anzunehmen, ist Sache des Willens, die Bewahrung des einmal angenommenen Glaubens ist Sache der Notwendigkeit. Und deshalb sind Ketzer zu zwingen, am Glauben festzuhalten.“).²

Von der Befolgung dieses Prinzips waren im 16. Jahrhundert besonders die Täufer betroffen. Die Konfessionsparteien im Reich instrumentalisieren sie, indem sie diese religiöse Sondergruppe zur Profilierung der eigenen und zur Diffamierung der gegnerischen Position nutzten: Galt die Täufertheologie den Altkirchlichen als konsequente Weiterführung der evangelischen Lehre mit der Einmündung in den offenen Abfall, so sahen die Protestanten in der Ausbreitung täuferischen Gedankenguts den Beweis, daß die Unterdrückung der reinen Lehre und das Festhalten an den Mißbräuchen ins theologisch-religiöse Chaos führte. Beide Seiten waren sich rasch darin einig, die Täu-

ferbewegung zu kriminalisieren. Exemplarisch läßt sich dies am Schicksal der Täuferführer der ersten Generation aufzeigen: Hans Hut starb 1527 bei einem Fluchtversuch vor seiner Hinrichtung; Michael Sattler, der frühere Prior von St. Peter im Schwarzwald, wurde 1527 hingerichtet; Balthasar Hubmaier, zuvor Domprediger in Regensburg und Pfarrer in Waldshut, erlitt 1528 den Feuertod, seine Frau wurde gleichzeitig ertränkt; Augustin Bader, Führer der Augsburger Täufer, wurde 1530 hingerichtet; Melchior Hoffman starb 1543 nach zehnjähriger Haft im Gefängnis.³

Ende der zwanziger Jahre wurde die Täuferfrage auch von den Institutionen des Reiches zum Thema gemacht. Nachdem das Reichsregiment bereits am 4. Januar 1528 ein Mandat gegen die Täufer als religiöse Abweichler und politische Aufrührer erlassen hatte⁴, wurde auf dem 2. Speyerer Reichstag am 23. April 1529 ein Täufermandat beschlossen, das unter Berufung auf das gemeine und das kaiserliche Recht die Wiedertaufe mit dem Tode bedrohte.⁵ Die Obrigkeiten wurden verpflichtet, durch gelehrte Prediger und durch eigene Mandate vor der neuen Sekte zu warnen. Wer sich lossagte, konnte — mußte aber nicht — begnadigt werden, „nach gelegenheit ires verstands, wesens, jugent und allerlei umbstende.“ Solche Personen waren unter Aufsicht zu stellen und durften nicht ausgewiesen werden, um ihnen nicht Gelegenheit zu geben, an anderem Ort erneut ihren Glauben zu praktizieren. Eine mildere als die Todesstrafe kam nicht in Frage für „fürprediger, heuptsecher, landlaufer und aufrührische aufwiger“, also für die täuferische Elite, ferner für Verstockte, die trotz Belehrung ihrem Glauben nicht abschworen, und für Rückfällige. Als einziges Kennzeichen des religiösen Dissenses war die Verweigerung der Kindertaufe benannt, der Aufrührerwurf wurde nicht spezifiziert, ergab sich jedoch aus der täuferischen Gehorsamsverweigerung gegenüber den bestehenden Rechtsordnungen.

Mit dem Täufermandat von 1529 hatten Kaiser und Reich ihr Urteil über die prinzipiell deviante religiöse Bewegung gefällt; bestärkt durch die Erfahrungen mit der Täuferherrschaft in Münster 1534/35, wurde das Mandat auf späteren Reichstagen (1544 und 1551) bestätigt und erweitert.

II. Melanchthon und die Texte der zwanziger Jahre

Keiner der evangelischen Theologen der ersten Generation hat die Täufer und ihre Lehre so vielfältig bekämpft wie Melanchthon.⁶ Er polemisierte literarisch gegen sie und verfaßte Gutachten, sammelte aber auch praktische Erfahrungen in der Konfrontation mit Markus Thomae, genannt Stübner, 1521/22 und durch die Beteiligung an Verhören verhafteter Täufer 1536/37.

Trotz seiner ausgedehnten Beschäftigung mit den Täufern hat bei ihm jedoch niemals die Bereitschaft bestanden, sich mit der täuferischen Theologie und deren politisch-gesellschaftlichen Konsequenzen wirklich auseinanderzusetzen. Ihren biblizistischen Ansatz nahm er nicht ernst oder verstand ihn als ordnungspolitisches Alternativmodell. So wenig wie die anderen Wittenberger Reformatoren erkannte er an, daß zwischen der etablierten alten Kirche und der entstehenden evangelischen Kirche einerseits und den Täufern andererseits ein Prinzipienkonflikt mit gleichem Argumentationsrecht für beide Seiten bestand. Als Konsequenz des „ad fontes“ der Humanisten und des „sola scriptura“ der Reformatoren hatten die Täufer die Frage nach dem ganz strikt an der Bibel ausgerichteten Leben des Christen in der Welt neu gestellt. Die Täufer entschieden sich für einen legalistischen Fundamentalbiblismus, durch den die bestehenden Ordnungen grundsätzlich in Frage gestellt wurden, die Wittenberger für einen pragmatischen Ausgleich mit der Welt, wie er in der Denk- und Handlungsfigur Luthers von den zwei Regimenten seinen Ausdruck fand.

„Moderata consilia“⁷, die Melanchthon in der Auseinandersetzung mit dem katholischen Konfessionsgegner für sich in Anspruch nahm, galten gegenüber den Täufern von vornherein nicht. Allerdings vollzog sich, was häufig übersehen wird, bei Melanchthon auch gegenüber den Altkirchlichen durchaus ein Gesinnungswandel. 1525 hatte er Caritas Pirckheimer, der von ihrer evangelischen Obrigkeit bedrängten Äbtissin des Nürnberger Klaraklosters, erklärt, nachdem er erfahren hatte, daß die Nonnen ihren Glauben auf die Gnade Gottes und nicht ihre Werke gründeten: „Wir (sc. die Nonnen) möchten eben als wol im closter selig werden als in der welt“. Dabei machte er allerdings zur Bedingung: „wen wir allein nichcz hielten auf unßere gelubt. Wir concordirten zu peder seyten in allen puncten, dann allein der gelubt halben kunt wir nit eins werden.“⁸ Fast fünfzehn Jahre später riet Melanchthon dagegen bei der Reorganisation der Universität Leipzig 1539, den Mönchen „alles Predigen, Disputiren, Lesen, Sacrament reichen und alle ihre Ceremonien zu verbieten“ und sie notfalls aus dem Lande zu weisen. Die altgläubigen Theologieprofessoren sollten, wenn sie sich still verhielten, eine Versorgung erhalten, sonst aber gleichfalls das Land verlassen.⁹

Gegenüber den Täufern gab es in Melanchthons Verhalten keine Entwicklung — hier votierte er von vornherein und undifferenziert für Unterdrückung und war auf entschiedene Abgrenzung bedacht. Bei seinem a priori negativen Verhalten gegenüber dieser religiösen Gruppe wurde Melanchthon außer von theologischen Prämissen auch von zwei taktischen Erwägungen geleitet:

1. Dem Konfessionsgegner sollte keine Handhabe geboten werden, Lutheraner mit Täufern zu identifizieren.

2. Darüber hinaus sollte die eindeutige Distanzierung von täuferischen Lehren dem Konfessionsgegner eine möglichst große dogmatische Nähe der Evangelischen zu ihm suggerieren; zugleich sollte eine der evangelischen Reputation bei Kaiser und Reichstagsmehrheit nützliche Solidarität bei der Bekämpfung grundsätzlicher, gegen den gemeinchristlichen Konsens verstoßender Heterodoxie hergestellt werden.

Melanchthon hat Schriften von Täufertheologen, etwa Denck oder Hubmaier, kaum zur Kenntnis genommen, verfügte offenkundig nur über abgeleitetes Wissen, das er vorwiegend der antitäuferischen Polemik entnahm.¹⁰ Seine persönlichen Kontakte beschränkten sich auf einfache Gläubige — Melanchthon ist mit keinem der Täuferführer und -prediger der ersten Generation zusammengetroffen, im Gegensatz zu Johannes Bugenhagen, der 1529 mit Melchior Hoffman in Flensburg eine Disputation abgehalten hat, bei der es allerdings nicht um das Tauf-, sondern das Abendmahlsverständnis ging.¹¹

Die erste Begegnung Melanchthons mit Dissidenten der reformatorischen Bewegung vollzog sich 1521/22 in Wittenberg. Die sogenannten Zwickauer Propheten „made a tremendous impression on Melanchthon“¹² und verunsicherten ihn vorübergehend tief.¹³ Am 27. Dezember 1521 ließ er Kurfürst Friedrich von Sachsen wissen: „Quibus ego quomodo commovear, non facile dixerim. Magnis rationibus adducor certe, ut contemni eos nolim. Nam esse in eis spiritus quosdam multis argumentis adparet, sed de quibus iudicare praeter Martinum nemo facile possit.“ („Wie ich durch sie in Unruhe versetzt worden bin, läßt sich nicht leicht sagen. Aus schwerwiegenden Überlegungen will ich nicht, daß sie verachtet werden. Denn es ist aus vielen Gründen sicher, daß in ihnen gewisse Geister sind; aber über diese kann außer Martin Luther niemand leicht urteilen.“).¹⁴ Wie Melanchthon war auch Nikolaus von Amsdorf, später einer der Gralshüter lutherischer Rechtgläubigkeit, stark beeindruckt.¹⁵ Fand Melanchthon auch rasch zu intellektueller Nüchternheit zurück und bewährte sein kritisches Urteil gegenüber den Ekstasen, Visionen und Offenbarungen der Zwickauer, so blieben für ihn doch gerade bei der Bestreitung der Kindertaufe durch seinen ehemaligen Studenten Markus Thomae, genannt Stübner, den er zu weiterer eigener Unterrichtung in sein Haus aufgenommen hatte, Fragen offen, und er war hilflos angesichts der Argumentation mit Mk. 16,16 und der Bestreitung der *fides aliena* der Paten.¹⁶ Dadurch wurde auch Luther veranlaßt, sich intensiver als

bisher mit der biblisch-theologischen Fundierung der Kindertaufe zu beschäftigen.¹⁷

Im Rückblick auf das Wittenberger Wirken der Zwickauer Propheten, die er im Nachhinein in die täuferische Kontinuität einordnete und auch als Vorläufer der Zwinglianer verstand, hat Melanchthon über sein eigenes Verhalten 1530 selbstkritisch geurteilt: „Ego ab initio, cum primum coepi nosse Ciconiam (sc. Nikolaus Storch) et Ciconiae factionem, unde hoc totum genus Anabaptistarum exortum est, fui stulte clemens. ... Et tunc Dux Fridericus vehementer iratus erat Ciconiae ac, nisi a nobis tectus esset, fuisset de homine furioso et perditio malo sumtum supplicium. Nunc me eius clementiam non parum poenitet.“ („Ich bin zu Beginn, als ich Storch und seinen Anhang, woher das ganze Täufertum seinen Ausgang genommen hat, zuerst kennenlernte, töricht milde gewesen. ... Damals war Herzog Friedrich außerordentlich erzürnt über Storch, und der rasende und grundschlechte Mensch wäre hingerichtet worden, wenn er nicht von uns beschützt worden wäre. Jetzt reut mich die Nachsicht ihm gegenüber nicht wenig.“).¹⁸ Er fühlte sich in gewisser Weise mitschuldig am Entstehen der verderblichen „factiones“, weil er verhindert hatte, daß die weltliche Obrigkeit das Übel bereits an der Wurzel bekämpfte. Die Reue über seine damalige „stulta clementia“ führte ihn in der Folgezeit zu apodiktischen und negativen Urteilen über die Täufer und zur Forderung nach obrigkeitlichem Einschreiten gegen sie. Die Erfahrung von 1521/22 vertiefte sich bei Melanchthon nach 1525 durch das Trauma des Massenaufzugs gegen die Obrigkeit unter Berufung auf Bibel und evangelische Predigt. Seither war für ihn die Bekämpfung jeder Abweichung von der theologischen und sozialen Norm der Wittenberger als Aufruhr, das heißt als weltlicher Straftatbestand, indiziert. In besonderem Maße mußte dies für Fundamentalabweichungen gelten, wie sie die Täufer repräsentierten. Die große Zahl von Gutachten, Stellungnahmen und Schriften, die Melanchthon in der Folgezeit verfaßte, bedeutete kein Schwanken im Urteil über die Täufer, sondern reflektierte lediglich die außerhalb des Wittenberger Theologenkreises weit verbreitete Unsicherheit, wie diese religiöse Sondergruppe zu behandeln war, zumal sich die evangelischen Obrigkeiten vielfach bewußt waren, daß die eigene Konfessionspartei im Reichszusammenhang selbst eine minoritäre religiöse Gemeinschaft darstellte — das *Procedere* der Evangelischen gegenüber den Täufern konnte der altkirchlichen Majorität ein Rechtfertigungsvorbild liefern für die Behandlung der protestantischen Minderheit.

Nach 1521 ist Melanchthon mit dem Taufproblem erst wieder 1527 bei seinen Visitationen im ernestinischen Thüringen konfrontiert worden. „Nova

dogmata serunt“, warnte er im Oktober dieses Jahres Hieronymus Baumgartner in Nürnberg vor den „spiritus fanatici.“ („Die besessenen Geister säen neue Lehren.“).¹⁹ In Reaktion auf die Weigerung, Kinder zu taufen, wie sie Melanchthon in Thüringen begegnet war, verpflichtete Kurfürst Johann im Juli/August 1527 die Visitatoren ausdrücklich darauf, die Pfarrer auch über Kinder- und Wiedertaufe zu befragen.²⁰ Melanchthon unterstützte diese Maßnahme mit einem kurzen, als Orientierungs- und Argumentationshilfe für die Geistlichen geeigneten Text: „Argumentum, quod parvulis sit adhibendus baptismus“ („Grund, daß die kleinen Kinder getauft werden sollen“).²¹ Bereits in diesem „Argumentum“ fixierte Melanchthon seine Stellungnahme zum Täuferproblem, die er später bei Bedarf nur noch weiter entfaltete. Um die Taufe biblisch zu legitimieren, verglich er die Beschneidung des alten Bundes, die von Gott geboten worden war, mit der Taufe des neuen Bundes — beide waren gleichermaßen Zeichen der Verheißung von Gnade und ewigem Leben. Aus der Zusage Christi an die zu ihm gebrachten Kinder folgerte Melanchthon: „Ergo licet infantes baptisare“ („Also ist es erlaubt, Kinder zu taufen“).

Mit vier Einwänden gegen die Kindertaufe setzte sich Melanchthon im „Argumentum“ auseinander:

1. Es gibt kein Gebot der Kindertaufe in der Schrift — Melanchthon räumte ein: „Expressum praeceptum non habemus“ („Ein ausdrückliches Gebot haben wir nicht“), fügte aber hinzu: „Tamen habemus exemplum“ („Dennoch haben wir ein Beispiel“), nämlich in der Beschneidung. Das Fehlen einer unmittelbaren biblischen Legitimation unterlief er mit der Feststellung, daß die Schrift die Kindertaufe auch nicht verbiete.

2. Das Sakrament ist nur bei demjenigen wirksam, der es gläubig empfängt, was bei Kindern nicht der Fall sein kann — Melanchthon verwies demgegenüber darauf, daß der Glaube aus Gottes Wort kommt. Im Taufsakrament ist Gottes Wort, also ist die Kindertaufe erforderlich.

3. Kinder sind noch ohne Vernunft — nach Melanchthon sind sie gerade deswegen „idonei ad suscipiendum baptismum“ („geeignet, die Taufe zu empfangen“), denn die „res spirituales“ erfordern keine Vernunft.

4. Kinder verstehen das Wort nicht — Melanchthon stellte dem die Beschneidung entgegen, die die Kinder auch nicht verstehen.

Ausführlicher beschäftigte sich Melanchthon mit täuferischen Anschauungen in seiner Schrift „Adversus anabaptistas iudicium“ (in der Übersetzung von Justus Jonas: „Unterricht wider die Lehre der Wiedertäufer“).²² Die theologische Dimension des „Argumentum“ wurde jetzt ausgeweitet auf die bürgerlich-rechtliche und die politische Sphäre, auf die Stellung des Chri-

sten in der Welt.²³ Das Werk erschien im Herbst 1528; es sollte die „*imperi homines*“ („unerfahrenen Menschen“)²⁴ belehren und gegen die Missionspredigt der Täufer immunisieren. Gleich zu Beginn stellte Melanchthon fest: „*Nulla est veterum haeresium, quae non videatur his auctoribus repululare.*“ („Es gibt anscheinend keine alte Ketzerei, die nicht von diesen Anstiftern wieder hervorgebracht wird.“).²⁵ Damit gewann er in der traditionellen Apologetik gegen Ketzerei einen festen historischen Rückhalt. Nachdem Melanchthon zunächst das evangelische Verständnis von Sakrament auf der Grundlage der augustinischen Definition: „*Accedat verbum ad elementum, et fit sacramentum*“ erörtert hatte, berief er sich für die Taufe auf die Sanktionierung durch die Kirchenväter — auch hier also eine historische Vergewisserung²⁶ —, wiederholte aber auch seine Feststellung von 1527: „*Tametsi praeceptum expressum non habeamus, tamen habemus exemplum.*“²⁷ Allerdings kehrte er jetzt die Beweislast um: Die Gegner der Kindertaufe waren verpflichtet nachzuweisen, an welcher Stelle der Bibel die Kindertaufe verboten und warum die Parallele von Beschneidung und Taufe unzulässig war.

Als „*simpliciter impium*“ („schlechthin gottlos“)²⁸ charakterisierte Melanchthon die täuferischen Lehren vom schriftgemäßen Leben in der Welt. Zwei Verhaltensweisen hob er ausdrücklich hervor: die Ablehnung weltlicher Aufgaben („*non licere Christianis gerere magistratus, exercere iudicia, gladio uti adversus sones et similia*“, „es ist Christen nicht erlaubt, Ämter zu bekleiden, Urteile zu fällen, das Schwert gegen Schuldige zu brauchen und dergleichen“) und die Gütergemeinschaft. Gerade durch die Gütergemeinschaft sah Melanchthon das Gemeinwesen in unmittelbare Gefahr gebracht — sie war „*una inter seditionum faces, quas fanatici isti spargunt in vulgus.*“ („eine der Fackeln des Aufruhrs, die jene Besessenen in das Volk werfen.“).²⁹ Melanchthon stellte biblische Belege zusammen, um nachzuweisen, daß Christen durch das Neue Testament durchaus legitimiert seien, Besitz zu haben; so nannte er 2. Kor. 9,7 (willig Almosen geben — der Almosengeber muß also über Besitz verfügen) und Mt. 19,23 (auch Reiche können in das Himmelreich eingehen). Die Aufforderung Jesu an den reichen Jüngling Mt. 19,21, für die Täufer ein besonders wichtiger Beleg für ihre Lehre vom Verzicht auf individuellen Besitz, erklärte Melanchthon für ein „*praeceptum ... personale, quod ad illam proprie personam pertinuit, non ad omnes*“ („ein persönliches Gebot, das sich einzig an jene Person richtete, nicht an alle“), weil der Jüngling „*speciali modo vocationis*“ („durch eine besondere Art der Berufung“) zum Predigtamt gerufen wurde, was nicht verallgemeinert werden dürfe.³⁰ Die von den Täufem als biblische Rechtferti-

gung angeführte Gütergemeinschaft der Urgemeinde interpretierte Melanchthon pragmatisch aus den historischen Umständen: Sie war in der Verfolgungssituation eingeführt worden, da der individuelle Besitz derer, die als Christen entdeckt wurden, konfisziert wurde. Daraus zog Melanchthon den Schluß: „Non igitur necessaria est illa communicatio facultatum, sed libera inter paucos, qui ultro suas res in commune conferunt.“ („Die Gütergemeinschaft ist also nicht zwingend, sondern frei unter den wenigen, die aus freien Stücken ihr Hab und Gut zur Gemeinschaft machen“).³¹ Sie durfte nicht gegen die Vorschriften des bürgerlichen Zusammenlebens zur Regel erhoben oder zum Zwang gemacht werden. Vielmehr sollten Christen „iuxta legitimis civitatum ordinationes“ („gemäß den gesetzlichen bürgerlichen Ordnungen“) ihren Besitz behalten, aber „pro facultatibus“ („nach Vermögen“) Bedürftige bedenken.³²

Melanchthons „Iudicium“ war eine gelehrte Abhandlung, die eine biblizistisch fundierte Überzeugung kaum zu erschüttern vermochte. Die Exegese der biblischen Allegate war häufig artifiziell und gezwungen, insbesondere die Deutung der Geschichte vom reichen Jüngling war für jemanden, der sich unmittelbar zur Befolgung biblischer Weisungen aufgerufen fühlte, vermutlich nicht sehr überzeugend.

Über die Behandlung der Täufer äußerte sich Melanchthon in seinem „Iudicium“ nicht, hatte sich aber schon 1527 bei der Frage, wie mit den neuen Manichäern und Arianern in Österreich, die die Ehe zerstörten, umzugehen sei, dafür ausgesprochen, daß die Todesstrafe verdiene, wer Lehren vertrete wie Verachtung der Obrigkeit, Gütergemeinschaft, Trennung der Ehe und Verlassen der Kinder um abweichender Glaubensüberzeugungen willen.³³ Gegen die täuferische Ablehnung geordneter kirchlicher Verhältnisse zugunsten einer Praktizierung des reformatorischen Prinzips vom Priestertum aller Gläubigen richteten sich im Februar/März 1527 Mandate des sächsischen Kurfürsten für seine thüringischen Landesteile, in denen sich die Täufer besonders bemerkbar gemacht hatten.³⁴ Ausdrücklich wurde in den Mandaten festgestellt, daß nur ordnungsgemäß berufene Geistliche Predigt und Seelsorge wahrnehmen dürften. Winkelpredigt war verboten; jede Versammlung, auch wenn sie anlässlich von Hochzeiten oder Kindtaufen stattfand, mußte zuvor angemeldet werden und war von der Obrigkeit zu überwachen. Im Januar 1528 wurde das Mandat auf das ganze Kurfürstentum ausgedehnt.³⁵

Mit Kritik an der rigorosen Unterdrückungspraxis setzte sich Melanchthon erstmals im Februar 1530 auseinander, nachdem der Gothaer Superintendent Friedrich Myconius Bedenken wegen der Hinrichtung von Täufern geäußert

hatte.³⁶ Nach Melanchthons Überzeugung mußte den Anfängen gewehrt werden, was er selbst 1521/22 versäumt hätte; auch Müntzer habe mit „parvae res“ begonnen. Für alle Täufer galt, auch wenn sie nur „minimum ... vitii“ („den kleinsten Fehler“) hatten, „tamen aliquam partem civilium officiorum improbant“ („dennoch verwerfen sie irgendeinen Teil der bürgerlichen Pflichten“), was in den Bereich des Aufruhrs gehöre und die Obrigkeit zur Ahndung verpflichte. Melanchthon ging aber noch einen Schritt weiter, wenn er nicht nur für die aufrührerischen Lehren die Todesstrafe verlangte, sondern auch für die Lehre von „manifeste blasphemi (articuli).“ Zur Begründung, daß „ut alia publica ac manifesta crimina, ita blasphemias manifestas et publicas“ („wie andere öffentliche und handgreifliche Verbrechen, so auch handgreifliche und öffentliche Gotteslästerungen“) bestraft werden müßten, zog er das mosaische Gesetz (Lev. 24,16) und das Beispiel der altchristlichen Kaiser, die die Arianer mit dem Tode zu bestrafen angeordnet hatten, heran; außerdem berief er sich auf Augustins Kampf gegen die Donatisten. Myconius' Hinweis auf die gemäßigtere Haltung von Johannes Brenz — „nimis clemens“ („allzu nachsichtig“), wie Melanchthon kritisch bemerkte — ließ er nicht gelten, da jener noch keine Erfahrung mit Täufern habe.

Seine Auffassung von der Kompetenz der weltlichen Obrigkeit in der Täuferfrage verteidigte Melanchthon nochmals ausführlich 1534 gegenüber Martin Bucer.³⁷ „Seditiosae doctrinae ..., quae dissolvunt civilem societatem“ („aufrührerische Lehren, die die bürgerliche Gesellschaft auflösen“), mußten bestraft werden — dazu gehörten Gütergemeinschaft, Eidverweigerung, Ablehnung irdischen Besitzes, Ablehnung öffentlicher Ämter und Negation der Ehe mit nichttäuferischem Partner. Neben diese „seditiosae doctrinae“ traten die „blasphemiae doctrinae“, deren Bestrafung gleichfalls zur Zuständigkeit der weltlichen Obrigkeit für die „tutela totius legis, quod attinet ad externam disciplinam et externa facta“ („Schutz des ganzen Gesetzes, was die äußere Ordnung und das äußere Handeln betrifft“) gehörte. Allerdings hielt Melanchthon daran fest: „Fides debet esse libera“ — „nec fides cuiusque nec tacita in animis opinio“ („der Glaube muß frei sein“ — „weder der Glaube irgendeines Menschen noch die Meinung, die stumm im Innern verborgen bleibt“) fielen unter obrigkeitliches Urteil. Aber die Unterscheidung von „tacita opinio“ und deren Ausprägung nach außen mußte theoretisch bleiben, die Gratwanderung zwischen Ablehnung der Glaubensverfolgung und Verfolgung von Glaubensmanifestationen mit einem Absturz enden, da sich im Alltag des 16. Jahrhunderts bürgerlich-zivile und religiös-zeremonielle Bereiche nicht mit der von Melanchthon unterstellten

Präzision trennen ließen. Jede Abweichung mußte sofort nach außen erkennbar werden, durch Sakramentsverzicht, Enthaltung vom Gottesdienst oder Verweigerung des Pfarrzwangs. Jeder Ansatz zum Verstoß gegen die geltende Konformität war aber als „externum exemplum“ strafbar. Immerhin lehnte Melanchthon eine Autonomie der weltlichen Gewalt auf diesem Gebiet ab — die Normsetzung und die daraus folgende Feststellung der Devianz war nicht allein ihre Sache, sondern die „cognitio ... Doctorum“ mußte hinzukommen. Mit dieser Vorschaltung einer sachgemäßen Beurteilung sicherte sich Melanchthon zugleich gegen den Einwand, daß der Kaiser unter Berufung auf seine obrigkeitliche Pflicht zur Verhinderung von Irrtümern und Verfolgung von Gotteslästerung gegen die Protestanten im Reich vorgehen dürfe, denn wirkliche Gelehrte konnten nach Melanchthons Überzeugung niemals die evangelische Predigt als Abweichung definieren.

In der Confessio Augustana schärfte Melanchthon 1530 das Profil der eigenen Glaubenspartei durch Verwerfung devianter Anschauungen, wobei er die evangelische Lehre in sechs Artikeln von täuferischen Ansichten abgrenzte: Art. 5 über das Predigtamt; Art. 8 über die Kirche und die Gültigkeit der Sakramentsausteilung auch durch unwürdige Amtsträger (genannt wurden hier die Donatisten); Art. 9 über die Taufe; Art. 12 über die Buße (Verwerfung der angeblich täuferischen Lehre, daß die einmal Gerechtfertigten den Heiligen Geist nicht wieder verlieren könnten); Art. 16 über die weltliche Obrigkeit und Art. 17 über die Erlösung (Bestreitung der ewigen Höllestrafe für die Verdammten durch die Täufer).³⁸

III. Die Texte der dreißiger Jahre

1531 formulierten die Wittenberger Theologen für Kurfürst Johann von Sachsen ein von Melanchthon aufgesetztes Kollektivgutachten, in dem sie sich erstmals offiziell mit den strafrechtlichen Aspekten des Täuferproblems beschäftigten.³⁹ Das Votum war vermutlich durch den Abschied des Schmalkaldischen Bundestags vom 31. Dezember 1530 veranlaßt worden, in dem festgelegt wurde, daß Theologen und Juristen der Bundesstände beraten sollten, wie die „widertheuffer, dieweil ir ubertretung nit gleich ist, unterschiedlich mit gott und gutem gewissen sollen und mögen gestrafft werden.“⁴⁰ Im Wittenberger Gutachten benannte Melanchthon als Straftatbestände heimliche Zusammenkünfte, die durch das kurfürstliche Mandat von 1528 untersagt waren, „öffentlich aufrührisch Artikel“ (Unchristlichkeit der Obrigkeit, Gütergemeinschaft, Eidverweigerung, Reform der Kirche und Tötung der Gottlosen, Verweigerung der Zinszahlung), Gotteslästerung und kirchenzer-

störenden Aufruhr durch Verwerfung des ordentlichen Predigtamts. Erneut verglich er den täuferischen Rigorismus mit der Haltung der Donatisten: „Wollten auch eine reine Kirchen machen wie die Anabaptisten, und wenn man das vornimmt, so muß die öffentliche ordinatio zerstöret werden. Denn in dieser Welt ist dieselb rein Kirch nicht möglich, wie uns Christus oft verwarnet hat und gelehret, man soll sie also dulden.“ Außerdem hatten die Donatisten Gewalt gegen ihre Gegner ausgeübt, was Melanchthon auch den Täufern „an vielen Orten“ unterstellte, ohne einen konkreten Nachweis für diese Beschuldigung zu erbringen. Die Täufer waren aus seiner Sicht sogar noch verwerflicher als die Donatisten, da sie auch die weltliche Obrigkeit ablehnten.

Über die Deliktahndung wurde in dem Gutachten differenziert geurteilt, allerdings nicht nach Lehrmeinungen, sondern nach der Festigkeit der Überzeugung. Drei Gruppen von Täufern wurden unterschieden: Anfänger und receptatores⁴¹, hartnäckige Anhänger, aus Einfalt in Irrtum Gefallene. Bei der ersten Gruppe war die Obrigkeit durch das Römische Recht und wegen Verstoßes gegen das kurfürstliche Versammlungsverbot zur Hinrichtung mit dem Schwert ermächtigt. Dasselbe galt für Personen der zweiten Gruppe, wenn sie trotz Belehrung darauf beharrten, daß „unsre Tauf und Prediger nicht christlich sind und also diese Kirche nicht Christi sey.“ Bei den einfachen Anhängern wurde dann nochmals unterschieden. Diejenigen, die nach Belehrung widerriefen, sollten nach öffentlicher Bußleistung begnadigt werden. Wer sich nicht bekehren ließ, aber auch nicht öffentlich aufrührerische Ansichten vertrat, war auszuweisen oder mit einer prohibitiv wirkenden Strafe zu überziehen. Zwar räumte Melanchthon der Obrigkeit ein Begnadiungsrecht ein, ließ aber den Einwand nicht gelten, daß die Todesstrafe verfehlt sei, „derhalben, daß die Wiedertäufer so getrost sterben.“ Unabhängig von einer möglichen Verfehlung des Abschreckungszwecks, war die Obrigkeit durch ihren Amtsauftrag vor Gott verpflichtet, Gotteslästerung und Aufruhr zu bekämpfen. Auf die Würdigung des Einzelfalls konnte es angesichts dieser Aufgabe nicht ankommen: „Ob er (sc. der Potestat) schon etwa mit einer Person zu geschwind führe, thut er dennoch recht, daß er den Secten wehret. Denn es ist genug, daß Gesetz und Straf an ihr selb und in genere in Gottes Befehl gehe und recht gemeinet werde und in plurimum recht geübet werde.“⁴²

Was Melanchthon im Zusammenhang mit dem Täuferproblem als obrigkeitliche Pflicht feststellte, fand in allgemeinerer Formulierung in die aetas secunda der Loci communes von 1535 Aufnahme. Aufgabe der Obrigkeit als Hüter der zweiten Tafel war es, „prohibere ... externas contumelias religio-

nis, manifestam idololatriam, blasphemias, impia dogmata, periuria.“ („öffentliche Religionsschmähungen, handgreifliche Götzenanbetung, Gotteslästerungen, gottlose Lehren, Meineide ... zu verhindern“).⁴³

Die Schrift „Eyne Restitution edder eine wedderstellinge rechter unde gesunder christliker leer, gelovens unde levens uth Gades genaden, durch die gemeinte Christi tho Munster an den dach gegeben“, die Bernhard Rothmann, früherer evangelischer Prädikant und jetzt einer der führenden Täufer in Münster, im Oktober 1534 publizierte⁴⁴, veranlaßte Melanchthon, vor dem Hintergrund der Ereignisse in Münster 22 Thesen „De deliriis et furoribus anabaptistarum“ („Etliche Propositiones wider die Lehre der Wiedertäufer“) aufzustellen.⁴⁵ Als Irrtümer brandmarkte er vor allem die politisch-sozialen Lehren Rothmanns, so die Überzeugung von einer Herrschaft der Heiligen vor dem Jüngsten Gericht, den Widerstand gegen die Obrigkeit, die Gewaltkompetenz der Lehrer und Prediger zum Sturz der gottlosen Obrigkeit, die Gütergemeinschaft als Heilsvoraussetzung, die Polygamie, daneben den christologischen Docketismus und das Verständnis der Kirche als Gemeinschaft der Heiligen ohne Gottlose oder Heuchler. Erneut ergab sich als Konsequenz die Forderung, die Täufer als „seditiosi“ („Aufrührer“) und „latrones“ („Räuber“) zu bestrafen.

Um die Jahreswende 1535/36 beteiligte sich Melanchthon, der sich wegen der Pest mit allen Angehörigen der Universität in Jena aufhielt, an Verhören gefangener Täufer.⁴⁶ Seit den Zwickauer Propheten war es der erste unmittelbare Kontakt mit Vertretern täuferischer Anschauungen; allerdings handelte es sich bei seinen Gesprächspartnern um „ungelahrte Leute“, illiterati, teilweise sogar Analphabeten.⁴⁷ Melanchthons Schriftbeweise bewirkten bei ihnen nichts, im Gegenteil wollten sie „nicht einen Heller um alle Schrift geben, die in der Welt wäre“, und warfen ihm vor: „Magister Philipp tödtet mit seiner todten Schrift mehr Leute denn alle Henker.“⁴⁸ Den Verstoß gegen das kurfürstliche Verbot geheimer Zusammenkünfte rechtfertigten sie mit der *clausula Petri*. Die Bemühungen Melanchthons, sie zu bekehren, blieben fast durchweg erfolglos — „sie ... sind jämmerlich verirret, schelten und toben sehr, stecken voll Zorn und Haß“⁴⁹, ließ er den Kurfürsten wissen. Drei von ihm in Jena verhörte Täufer wurden wenig später hingerichtet.⁵⁰

Auf Grund seiner Erfahrung mit den gefangenen Täufern regte Melanchthon bei Johann Friedrich von Sachsen an, ein neues Mandat zu erlassen;⁵¹ von ihm stammte auch der Text⁵², den er in der Schrift „Verlegung etlicher unchristlicher Artikel, welche die Wiedertäufer fürgeben“⁵³, noch ausführlich erläuterte. Seine Ausführungen waren wiederum ausdrücklich für die einfachen Leute bestimmt, auf kurfürstliche Anordnung sollten sie alle drei Wo-

chen von der Kanzel verlesen und erklärt werden.⁵⁴ Um den die Öffentlichkeit beeindruckenden vorbildlichen Lebenswandel der Täufer zu diskreditieren, bediente sich Melanchthon der moralischen Diffamierung, indem er die Täufer als Wölfe im Schafspelz hinstellte, die mit selbsterdichteten Werken, gespielter Demut und Heuchelei die Einfältigen betrügen. Er ging auf sechs Postulate der Täufer ein, die sich vor allem auf ihre Stellung zur Welt bezogen und die er mit einem großen Aufgebot biblischer Allegate widerlegte:

1. Christen dürfen obrigkeitliche Ämter mit Gewaltgebrauch nicht bekleiden, Rache ist ihnen verboten — Melanchthon verwies demgegenüber auf die Zwei-Reiche-Lehre: Rache außerhalb des Amtes ist verboten, im Amt aber „ein heilig gut werck.“⁵⁵

2. Christen dürfen nur Diener des Wortes als Obrigkeit anerkennen — auch hier bezog sich Melanchthon auf die Zwei-Reiche-Lehre mit ihrer Trennung von Predigtamt und Schwertamt.

3. Eidesleistung ist Sünde — Gericht und Regiment beruhen aber auf dem Eid, so daß seine Ablehnung zur Zerstörung des von Gott eingesetzten weltlichen Regiments führt.

4. Gütergemeinschaft und Eigentumsverzicht — hierzu wiederholte Melanchthon seine Ausführungen aus „Adversus anabaptistas iudicium“ über die historische Einmaligkeit der urgemeindlichen Gütergemeinschaft und sah in ihrer Propagierung ein auf Popularität abzielendes Propagandamittel: „Dieser artikel locket dem losen hauffen, der nicht gern erbeit und mehr verbrast denn er weis ehrlich zu erwerben.“⁵⁶

5. Erlaubnis zur Auflösung der Ehe wegen Andersgläubigkeit des Partners — zur Widerlegung berief sich Melanchthon auf Paulus und erklärte, daß das Gebot der Feindesliebe auch in der Ehe gelte.

6. Kindertaufe — die ausführlichen Erörterungen Melanchthons zu diesem Punkt variierten nur früher Gesagtes.

Unter Wiederaufnahme der Überlegungen von 1531 verfaßten die Wittenberger Theologen Mitte 1536 erneut ein von Melanchthon aufgesetztes Kollektivgutachten, diesmal für Philipp von Hessen, das unter dem Titel „Daß weltliche Obrigkeit den Wiedertäufern mit leiblicher Strafe zu wehren schuldig ist“⁵⁷, auch im Druck erschien. Grund der Wittenberger Stellungnahme war die Unsicherheit des Landgrafen, was mit Täufern geschehen sollte, die trotz Ausweisung heimlich nach Hessen zurückgekehrt waren.⁵⁸ Philipp von Hessen erbat Gutachten zu dieser Frage nicht nur von den theologischen Fakultäten in Wittenberg und Marburg, sondern auch von den Reichsstädten Augsburg, Straßburg und Ulm sowie von Ulrich von Württemberg und Ernst

von Braunschweig-Lüneburg. Die Wittenberger stellten den von Melanchthon schon mehrfach verwendeten Katalog geistlicher und weltlicher Irrtümer der Täufer zusammen und legitimierten die Obrigkeit zur Bestrafung — nicht der Gesinnung, aber der aufrührerischen Lehre und Rede. Der scheinbar untadelige Lebenswandel der Täufer sollte niemanden täuschen, so wenig wie Mt. 13,30 (das Unkraut mit dem Weizen bis zur Ernte wachsen zu lassen) zur Duldung der Täufer herangezogen werden konnte — die biblische Weisung galt nur für die Prediger, nicht für die weltliche Obrigkeit. Vor der Verurteilung mußte der Versuch zur Bekehrung stehen, wobei die Fristen großzügig bemessen sein sollten. Urteilsnorm durfte lediglich Gottes Wort und die Lehre der alten Kirche sein; darüber mußte sich die Obrigkeit gründlich unterrichten lassen. Ausdrücklich warnte Melanchthon davor, lediglich „nach gewonheit (zu) richten. ... Gewonheit ist ein grosser Tyrann.“⁵⁹

Bei den Täufern unterschied Melanchthon jetzt nur zwei Gruppen: Einfältig Verführte sowie Anfänger und Halsstarrige — gegen erstere sollte mit Nachsicht, gegen die zweiten dagegen mit Gewalt vorgegangen werden. Als Prüfstein galt hartnäckige Verteidigung falscher Artikel gegen das klare und öffentliche Wort Gottes. Melanchthon wollte dem Landgrafen das gute Gewissen geben, die unter Bruch ihres Versprechens zurückgekehrten Täufer hinrichten zu lassen.⁶⁰ In einem Begleitschreiben relativierten die Wittenberger Theologen allerdings die apodiktische Schärfe des Gutachtens und ermächtigten die weltliche Gewalt, die Strafen „nach gelegenhayt der umbstende“ zu mildern, um Blutvergießen zu vermeiden, notfalls aber auch zu verschärfen. Luther unterstrich die Aufforderung zur Milde durch einen eigenen Zusatz: „Dis ist die gemeine Regel, doch mag unser gn. herr allezeit gnade neben der straffe ergehen lassen, nach gelegenheit der zufelle.“⁶¹

IV. Die Gutachten von 1557 und 1559

Das Votum von 1536 blieb für zwanzig Jahre die letzte öffentliche Äußerung Melanchthons zur Täuferfrage. Erst bei seinem Aufenthalt in Worms anläßlich des Religionsgesprächs verfaßte er 1557 zusammen mit Brenz und anderen evangelischen Theologen nochmals ein Gutachten über die Bestrafung von Täufern, das für den Pfälzer Kurfürsten Ottheinrich bestimmt war und gleichzeitig in Worms im Druck erschien: „Prozeß, wie es soll gehalten werden mit den Wiedertäufern.“⁶² Den Irrlehrenkatalog teilte Melanchthon, wie bei ihm üblich geworden, in Aufruhrdelikte (fünf Artikel) und theologische Abweichungen (sieben Artikel), wobei diesmal unter den religiösen

Sonderlehren auch die Verwerfung der Trinität und die täuferische Sakramentsauffassung genannt wurden. Zur Disqualifizierung der Gütergemeinschaft verwies das Gutachten auf die Hutterer in Mähren, bei denen die gemeinschaftliche Kindererziehung dazu führe, daß „viel kinder durch hunger und andere verseumung getotet“ würden.⁶³ Als Prophylaxe gegen die Täuferpropaganda schlug Melanchthon vor, das Volk durch die Geistlichen belehren zu lassen, daß es keinen Grund gebe, sich von einer Kirche zu trennen, die die Irrtümer beseitigt habe. In diesem Zusammenhang verlangte er aber von der Obrigkeit „in den landen, da die kirchen noch nicht rechte lehr haben und noch offentliche abgotterei vor augen ist“⁶⁴, für die evangelische Predigt zu sorgen, Mißbräuche abzuschaffen und christliche Unterweisung der Jugend durchzuführen, um dadurch den Täufern den Boden zu entziehen.

Genauer als bisher wurde in dem Gutachten das Verfahren zur Schuldfeststellung in eine Regelform gebracht. Personen, die sich „irer (sc. der Pfarrer) kirchen eussern“⁶⁵, sollten von den Ortsgeistlichen angesprochen und bei Erfolglosigkeit dem zuständigen Superintendenten angezeigt werden; ebenso war mit denen zu verfahren, die wegen Wiedertaufe denunziert wurden. Falls sich der Vorwurf erhärtete, waren die Verdächtigen zu verhaften und vom Superintendenten zu verhören. Für die Belehrungen sollten mehrere Wochen veranschlagt werden, wie das Gutachten überhaupt vor zu großer Eile warnte. In jedem Territorium war ein Kirchengericht zu installieren, dessen Mitglieder neben der christlichen Obrigkeit aus gelehrten Geistlichen und frommen Laien bestanden.⁶⁶ Urteilsnorm waren Bibel und altkirchliche Symbola. Das Verfahren wurde prozeßförmig gestaltet. Die Täufer wurden in zwei Gruppen geteilt: Revokanten sollten wie bisher nach öffentlichem Geständnis und Bußakt freigelassen, Hartnäckige vom Kirchengericht wegen religiöser Irrlehre und Aufruhr exkommuniziert werden. Danach war wie beim herkömmlichen Ketzerprozeß die weltliche Gewalt zum Handeln aufgerufen. Täuferführer und -prediger waren in öffentlichem Gerichtsverfahren nach Reichsrecht als Aufrührer und Gotteslästerer zum Tode zu verurteilen und, falls sie auf ihren Irrtümern beharrten, hinzurichten. Verführte, die sich zwar trotz Belehrung nicht zum Widerruf bereitfanden, bei denen aber Hoffnung auf Gesinnungsänderung bestand, sollten in Haft gehalten werden, da sich erfahrungsgemäß einige noch nach Jahren bekehren ließen. Täuferversammlungen waren strikt zu verbieten. Auf den Einwand, Irrglaube als solcher dürfe nicht bestraft werden, reagierte Melanchthon mit der Wiederholung früherer Argumente.⁶⁷

In einem Gutachten „De officiis magistratus“ hat Melanchthon 1559 noch einmal zusammenfassend die Kompetenz der weltlichen Gewalt in geistlichen Angelegenheiten erörtert: „Magistratus est custos legis, videlicet utriusque tabulae Decalogi in externa disciplina: id est, Magistratus debet curare, ut populus recte doceatur de Deo et prohibeantur et puniantur Epicuræi sermones, blasphemiae et periuria.“ („Die Obrigkeit ist Hüter des Gesetzes, nämlich beider Tafeln des Dekalogs, soweit es die äußere Ordnung betrifft, das heißt, die Obrigkeit muß dafür Sorge tragen, daß das Volk richtig über Gott belehrt wird und daß epikuräische Predigten, Gotteslästerungen und Meineide verboten und bestraft werden“).⁶⁸ Neue Argumente trug er nicht mehr vor — Aufrührer gegen die weltliche Ordnung verfielen der Todesstrafe, wenn sie sich nicht bekehrten; hartnäckige Gotteslästerer waren zunächst vom Kirchengericht zu bestrafen, danach dem weltlichen Arm zu übergeben. Die Befugnis der weltlichen Gewalt, Manifestationen des Irrglaubens zu strafen, begründete Melanchthon neben dem üblichen Verweis auf die Bibel jetzt auch unter Berufung auf die christlichen Kaiser Konstantin und Theodosius sowie mit Beispielen aus der deutschen Geschichte — Karl der Große, Heinrich I. und Heinrich II. hatten sich als weltliche Obrigkeit um die Bekehrung der Heiden und damit um die Ausbreitung des christlichen Glaubens bemüht.⁶⁹

V. Schlußbemerkungen

Das Gutachten von 1559 unterstreicht sowohl die Kontinuität von Melanchthons negativer Bewertung der täuferischen Lehren als religiös blasphemisch und politisch aufrührerisch als auch die Kontinuität seiner Überzeugung, daß die weltliche Gewalt berechtigt und verpflichtet war, die Täufer zu unterdrücken. Der Predigt und der intellektuellen Widerlegung traute er offenkundig nicht die hinreichende Effizienz zu. Nicht bereit, den Wahrheitsanspruch der Täufer zu respektieren, sah er in ihnen lediglich Diener des Teufels mit der Aufgabe, die kirchliche, gesellschaftliche und staatliche Ordnung zu zerstören.

Im Jubiläumsjahr 1997 ist die Feststellung Melanchthons: „Wir sind zum Gespräch geboren“, die im ursprünglichen Kontext nur eine anthropologische Gegebenheit konstatieren sollte⁷⁰, zweckdienlich unter den Stichworten „Kommunikation“ und „Dialog“ umgedeutet sowie dazu genutzt worden, Melanchthon zum Vorläufer der Ökumene zu stilisieren. Schon zwischen Altkirchlichen und Evangelischen galt für Melanchthon ab den dreißiger Jahren die Gesprächsbereitschaft nur noch in sehr eingeschränk-

tem Maße, für die Täufer galt sie von vornherein nicht. Während evangelische Fürsten wie Philipp von Hessen oder Ottheinrich und Friedrich III. von der Pfalz vor Bestrafung der Heterodoxie und Blutvergießen zurückschauten, Johannes Brenz zur Mäßigung riet, die Reichsstadt Straßburg zeitweise als „asylum haereticorum“ galt, kannte Melanchthon in der Auseinandersetzung mit den Täufern von Anfang an nur die Alternative: Bedingungsloser Widerruf oder härteste Bestrafung.

- 1 An neueren Überblicksdarstellungen vgl. Haim Hillel Ben-Sasson, *Geschichte des jüdischen Volkes* Bd. 2 (München 1979), S. 318–332; Friedrich Battenberg, *Das Europäische Zeitalter der Juden* Bd. 1 (Darmstadt 1990), S. 123–207; Mordechai Breuer — Michael Graetz, *Deutsch-jüdische Geschichte in der Neuzeit* Bd. 1 (München 1996). Zu Luther vgl. zuletzt Bernhard Lohse, *Luthers Theologie* (Göttingen 1995), S. 356–367. — Bei Thomas von Aquino wurden die Ungläubigen so definiert: „Qui nunquam susceperunt fidem, sicut gentiles et Iudaei“ („die niemals den Glauben angenommen haben, wie die Heiden und Juden“) (S.th. II/II q.10 a.8).
- 2 S.th. II/II q.10 a.8 ad 3.
- 3 Vgl. die Biographien in Hans-Jürgen Goertz (Hg.), *Radikale Reformatoren* (München 1978).
- 4 DRTA Jg. R. Bd. 7/I, S. 177; die auf die Regimentsaufforderung folgenden landesfürstlichen Mandate sind ebd. Anm. 1 aufgeführt.
- 5 Ebd. Bd. 7/II, S. 1325–1327.
- 6 Vgl. John S. Oyer, *The Writings of Melanchthon against the Anabaptists*. In: *The Mennonite Quarterly Review* Bd. 26/1952, S. 259–279; ders., *Lutheran Reformers against Anabaptists. Luther, Melanchthon and Menius and the Anabaptists of Central Germany* (den Haag 1964), S. 140–178; Chr. Neff, in: *The Mennonite Encyclopedia* Bd. 3, S. 562–564; Robert Stupperich, *Melanchthon und die Täu-*

- fer. In: Kerygma und Dogma Bd. 3/1957, S. 150–170. Zusammenfassend vgl. Heinz Scheible, in Theologische Realenzyklopädie (TRE) Bd. 22, S. 376 f.
- 7 Melanchthon an Lazarus von Schwendi, 10. Febr. 1552. In: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken Bd. 2/1899, S. 319 (= Melanchthons Briefwechsel — künftig MBW — Nr. 6342).
 - 8 Josef Pfanner (Hg.), Die „Denkwürdigkeiten“ der Caritas Pirckheimer (aus den Jahren 1524–1528) (Landshut 1962), S. 131.
 - 9 Corpus Reformatorum (CR) Bd. 3, Sp. 712–714 (= MBW Nr. 2252).
 - 10 Vgl. dazu Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 239–252.
 - 11 Vgl. Klaus Deppermann, Melchior Hoffman (Göttingen 1979), S. 109–119.
 - 12 Neff, in: Mennonite Encyclopedia (wie Anm. 6), S. 562.
 - 13 Zum Ganzen vgl. Nikolaus Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522 (2. Aufl. Leipzig 1911); Paul Wappler, Thomas Müntzer in Zwickau und die „Zwickauer Propheten“ (Gütersloh 1966; Erstdruck 1908), S. 58–79; Heinz Scheible, Philipp Melanchthon (München 1997), S. 69f.
 - 14 MBW Texte Bd. 1, S. 417, 14–17 (Nr. 192).
 - 15 Vgl. Müller, Bewegung (wie Anm. 13), S. 138: „Es ist warlich ein sach, die man nicht verachten soll. Der tag des Hern ist nahend ... Dan wir seind die, welg die end der welt erreicht haben“ (an Georg Spalatin, 27. Dez. 1521).
 - 16 Der Student Felix Ulciscenus urteilte am 1. Jan. 1522, Stübner sei „plurimi spiritus adeoque scripturae sacrae exercitatissimus, ut vel Melanchthon ei sufficere nequeat. Ille tam graves adfert scripturae locos, ut Wittembergenses aliquantum perterritos reddiderit“ („voll des Geistes und dermaßen in der Heiligen Schrift bewandert, daß selbst Melanchthon ihm nicht das Wasser reichen kann. Jener führt so gewichtige Bibelstellen an, daß er die Wittenberger in einigermaßen heillose Verstörung versetzt hat“); Müller, Bewegung (wie Anm. 13), S. 135.
 - 17 Vgl. Weimarer Ausgabe Briefe (WAB) Bd. 2, S. 426, 98–427, 116.
 - 18 CR Bd. 2, Sp. 17 (= MBW Nr. 868).
 - 19 CR Bd. 1, Sp. 900 (= MBW Nr. 609).
 - 20 Vgl. Sehling, Evangelische Kirchenordnungen Bd. 1, S. 149.
 - 21 Vgl. CR Bd. 1, Sp. 931–933 (= MBW Nr. 640: Gutachten oder eher Vorarbeit zur Wiedertäuferschrift Nr. 676; vgl. Anm. 22).
 - 22 Vgl. Melanchthons Werke in Auswahl (künftig: WiA) Bd. 1, hrsg. von Robert Stupperich, S. 272–295 (= MBW Nr. 676); CR Bd. 1, Sp. 955–973. Zum Inhalt vgl. Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 144–154.
 - 23 Nach dem Urteil von Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 144 ist der Traktat „by far the most theological of Melanchthon’s pamphlets against the Anabaptists and by far the most dispassionate and calmly reasoned piece of work that he ever wrote on the subject.“

- 24 WiA Bd. 1, S. 273,16.
- 25 Ebd., S. 273,14–16.
- 26 Vgl. ebd., S. 281,21–29: „Baptismum infantium constat a veteribus scriptoribus Ecclesiae probari“ („Es steht fest, daß die Kindertaufe von den alten Kirchenvätern gebilligt wird“).
- 27 Ebd., S. 284,29–31.
- 28 Vgl. ebd., S. 291,19 f.
- 29 Ebd., S. 291,20–23. 27 f.
- 30 Ebd., S. 293,3f. 11 f.
- 31 Ebd., S. 294,9–11.
- 32 Ebd., S. 295,11.
- 33 Vgl. WAB Bd. 4, S. 249 f. (an Luther und Bugenhagen, 16. Sept. 1527) (= MBW Nr. 593). Luther und Bugenhagen wurden von Melanchthon um ihre Meinung zu dieser Frage gebeten.
- 34 Vgl. Paul Wappler, Die Täuferbewegung in Thüringen von 1526–1584 (Jena 1913), S. 34 f.
- 35 Vgl. ders., Inquisition und Ketzerprozesse in Zwickau zur Reformationszeit (Leipzig 1908), S. 164 f.
- 36 Vgl. CR Bd. 2, Sp. 17 f. (= MBW Nr. 868).
- 37 Vgl. CR Bd. 2, Sp. 710–713 (= MBW Nr. 1420).
- 38 Vgl. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche (11. Aufl., Göttingen 1992), S. 58,4; 62,3; 63,3; 67,7; 71,3; 72,4. Vgl. auch Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 158–160.
- 39 Vgl. CR Bd. 4, Sp. 737–740 (falsch datiert) (= MBW Nr. 1119).
- 40 Ekkehart Fabian (Hg.), Die Schmalkaldischen Bundesabschiede 1530–1532 (Tübingen 1958), S. 14.
- 41 = Herbergsväter; vermutlich sind Personen gemeint, die als Anlaufstellen für Wanderprediger dienten oder die Räumlichkeiten für Versammlungen zur Verfügung stellten.
- 42 Luther hat sich das Gutachten durch eine Nachbemerkung ausdrücklich zu eigen gemacht: „Placet mihi Martino Luthero. Wie wol es crudele anzusehen, daß man sie mit dem Schwert straft, so ist doch crudelius, daß sie ministerium verbi damniren und keine gewisse Lehre treiben und rechte Lehr unterdrücken und dazu regna mundi zerstören wollen“; WAB Bd. 6, S. 222 f. Zu Luthers Stellung zu den Täufern vgl. auch unten Anm. 61.
- 43 CR Bd. 21, Sp. 553.
- 44 Vgl. Robert Stupperich (Hg.), Die Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner Bd. 1: Die Schriften Bernhard Rothmanns (Münster 1970), S. 208–284.

- 45 Vgl. Stupperich, Schriften (wie Anm. 44) Bd. 3: Schriften von evangelischer Seite gegen die Täufer (Münster 1983), S. 55–61. Die deutsche Übersetzung, die bereits 1535 gedruckt wurde, während der lateinische Text erst 1545 im ersten Band der Wittenberger Lutherausgabe erschien, vgl. auch bei Adolf Laube (Hg.), Flugschriften vom Bauernkrieg zum Täuferreich (1526–1535) Bd. 2 (Berlin 1992), S. 1434–1442. Zum Inhalt vgl. auch Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 160 f.
- 46 Vgl. MBW Nr. 1671. 1674. 1687. 1689. 1693. Vgl. auch Wappler, Täuferbewegung (wie Anm. 34), S. 140–153; Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 161–170.
- 47 CR Bd. 2, Sp. 1003.
- 48 CR Bd. 2, Sp. 999. 1001.
- 49 Ebd., Sp. 1004.
- 50 Vgl. Wappler, Täuferbewegung (wie Anm. 34), S. 149f.
- 51 Vgl. CR Bd. 2, Sp. 17 (= MBW Nr. 1689).
- 52 Vgl. Wappler, Inquisition (wie Anm. 35), S. 65 f. (Text vgl. ebd., S. 181–183).
- 53 Vgl. WiA Bd. 1, S. 301–322; Laube, Flugschriften (wie Anm. 45), S. 1461–1486 (danach im Folgenden zitiert). Eine Vorform der Schrift vgl. CR Bd. 3, Sp. 28–34. Vgl. auch Wappler, Täuferbewegung (wie Anm. 34), S. 152 f.; Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 169–172.
- 54 Vgl. Wappler, Inquisition (wie Anm. 35), S. 183.
- 55 Laube, Flugschriften (wie Anm. 45), S. 1466, 33.
- 56 Ebd., S. 1469, 7 f.
- 57 Vgl. WA Bd. 50, S. 6–15; Laube, Flugschriften (wie Anm. 45), S. 1487–1498. Vgl. MBW Nr. 1748; Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 172–175. Sein Urteil über die Schrift: „It is by itself the clearest single declaration of Melancthon's views on the subject.“
- 58 Zu Hessen vgl. noch immer die grundlegende Arbeit von Paul Wappler, Die Stellung Kursachsens und des Landgrafen Philipp von Hessen zur Täuferbewegung (Münster 1910).
- 59 WA Bd. 50, S. 12, 10 f.
- 60 Der Landgraf folgte dem Wittenberger Ratschlag nicht, sondern hielt die Täufer in der Hoffnung auf ihre Bekehrung jahrelang in Haft. Von den angeforderten Gutachten fielen die aus Ulm und Straßburg milde aus, während Württemberg (theologische Fakultät von Tübingen) und Braunschweig-Lüneburg (Urbanus Rhegius) für die Todesstrafe eintraten, Augsburg sie für möglich hielt. Vgl. zum Ganzen Wappler, Stellung (wie Anm. 58), S. 57–82.
- 61 WA Bd. 50, S. 7, 10; 15 (zu Zl. 4) (= MBW Nr. 1749). Zu Luther vgl. Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 114–139; Gottfried Seebaß, Luthers Stellung zur Verfolgung der Täufer und ihre Bedeutung für den deutschen Protestantismus. In: Mennonitische Geschichtsblätter Bd. 40/1983, S. 7–24.

- 62 Vgl. Gustav Bossert (Hg.), Quellen zur Geschichte der Wiedertäufer Bd. 1 (Leipzig 1930), S. 161–168 (= MBW Nr. 8396). Zum Adressaten vgl. MBW Nr. 8583. Vgl. auch Oyer, Reformers (wie Anm. 6), S. 177 f.
- 63 Bossert, Quellen (wie Anm. 62), S. 166, 17 f.
- 64 Ebd., S. 167, 15–17.
- 65 Ebd., S. 164, 7 f.
- 66 Im Gutachten von 1559 hieß es zur Zusammensetzung des Gerichts: „Non solum doctores, sed etiam delecti ex aliis membris Ecclesiae, Magistratus et alii“ („nicht nur Gelehrte, sondern auch ausgewählte andere Kirchenglieder, Obrigkeiten und andere“); CR Bd. 9, Sp. 1003.
- 67 Zur Gegenschrift der Täufer vgl. Wilhelm Wiswedel und Robert Friedmann, in: Mennonite Quarterly Review Bd. 29/1955, S. 212–223, 223–231.
- 68 CR Bd. 9, Sp. 1002–1004 (= MBW Nr. 9178) (Zitat Sp. 1002).
- 69 Ein — in dieser Form nicht nachweisbares — Zitat Karls des Großen bildete den Schluß des Textes: „In institutione Episcopatus Hamburgensis scripsit: ‚Volumus gentem Saxoniam non nobis, sed Deo servire retenta libertate‘“ („Bei der Errichtung des Bistums Hamburg schrieb er: ‚Wir wollen, daß der Stamm der Sachsen nicht uns, sondern Gott dient unter Bewahrung seiner Freiheit‘“) (Sp. 1004).
- 70 Vgl. Melanchthons Declamatio de coniunctione Scholarum (1543): „Nati sumus ad mutuam sermonis communicationem“ (CR Bd. 11, Sp. 613).